

# KOPIE

## Erster Nachtrag

zur Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 15. Januar 2008

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 15. Januar 2008 erhält für die in der Zeit vom 06. März 2009 bis zum 31. Dezember 2010 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der derzeitigen Fassung.

### **Abschnitt II, Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

Unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von 58 vom Hundert der einzelnen Ausfallbürgschaften die Rückbürgschaft global übernimmt, gewährt hiermit das Land Mecklenburg-Vorpommern (im folgenden Land genannt), vertreten durch das Finanzministerium des Landes, aufgrund des § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 (Haushaltsgesetz 2008/2009) vom 17. Dezember 2007 in Höhe von 32 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften die globale Rückbürgschaft bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

16.800.000,00 €

(in Worten: sechzehnmillionenachthunderttausend Euro)

Der Gesamthöchstbetrag umfasst die Bereiche gewerbliche Wirtschaft, freie Berufe, Gartenbau und Fischwirtschaft.

### **Abschnitt II, Nr. 3.3 erhält in Ergänzung folgenden Absatz:**

Die Ausfallbürgschaft darf 90 vom Hundert betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), sofern sämtliche Bedingungen der Befristeten Regelung Bürgschaften nach Genehmigung durch die EU-Kommission (Anhang 2 des Prüfrasters) erfüllt sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen, nach Klärung der beihilferechtlichen Vorbedingungen, Ausfallbürgschaften bis 90 vom Hundert auch unter anderen Bedingungen zulassen.

### **Abschnitt II, Nr. 3.5 wird ergänzt durch folgenden Absatz:**

Eine Bürgschaft darf aber dazu dienen, Unternehmen, die bis zum 1.07.2008 gesund waren und infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise in Schwierigkeiten geraten sind, durch notwendiges Fremdkapital zu sichern. Voraussetzung ist, dass ein tragfähiges Unternehmenskonzept vorliegt. Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

**Abschnitt III, Nr. 2, erster Absatz erhält folgende Fassung:**

Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 1.500.000,00 €. In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG zulässig.

Bürgschaftsverpflichtungen in einem Betrag von mehr als 750 T€ sowie die Aufstockung bestehender Bürgschaftsverpflichtungen, die zu einer Überschreitung des Betrages von 750 T€ führen, dürfen ausschließlich nach der De-minimis-VO (EG) 1998/2006, gemäß der Bundesregelung Kleinbeihilfen (Anhang 1 des Prüfrasters), der Befristeten Regelung Bürgschaften (nach Genehmigung durch die EU-Kommission) oder - bei Vorliegen der Voraussetzungen - nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EG) 800/2008 eingegangen werden.

**Abschnitt III, Nr. 5 erhält folgende Fassung:**

Der Anteil der Ausfallbürgschaften für Betriebsmittelkredite einschließlich Avalrahmen soll 50 vom Hundert der gesamten Verpflichtungen aus Ausfallbürgschaften nicht übersteigen.

**Abschnitt VI, Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:**

Dieser Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 06. März 2009 übernimmt.

**Abschnitt VI, Nr. 3, erster Absatz erhält folgende Fassung:**

Der Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2010 übernommen werden. Er erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftserklärung, spätestens jedoch am 31. Dezember 2034.

Schwerin, den 22. 04.2009

Finanzministerium  
Mecklenburg-Vorpommern  
Im Auftrag



Claußen